

Bebauungsplan „Gärtnerei Rächle/ Albstraße Süd“



Faunistische Untersuchungen und artenschutzrechtliche
Abhandlung



Bericht

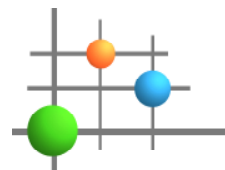


Auftraggeber



**Stadt Kornwestheim
Umweltberatung / Stadtplanungsamt**

Auftragnehmer



ÖKOLOGIE · PLANUNG · FORSCHUNG

Bebauungsplan „Gärtnerei Räuchle/ Albstraße Süd“



Faunistische Untersuchungen und artenschutzrechtliche
Abhandlung



Bericht

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Kerstin Schlange

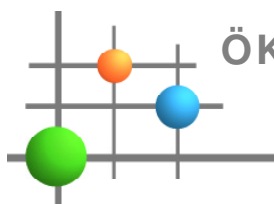
Dipl.-Landsch.-Ökol. Jennifer Nolte

Dipl.-Biol. Ralf Hilzinger

verfasst: Ludwigsburg, 20.06.2008

M. Güthler

.....
Diplom-Geograph Matthias Güthler
ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG



ÖKOLOGIE · PLANUNG · FORSCHUNG

Eckenerstraße 4 · 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 992 17 26 · Fax: 07141/ 298 29 55

E-Mail: info@oepf.de · Internet: <http://www.oepf.de>

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	1
2	Durchgeführte Untersuchungen.....	4
2.1	Methodik der Untersuchungen	4
2.2	Ergebnisse der Untersuchungen.....	4
2.2.1	Untersuchung der Tiergruppe Vögel.....	4
2.2.2	Untersuchung der Tiergruppe Fledermäuse	6
2.2.3	Untersuchung der Tiergruppe Reptilien	6
2.2.4	Erfassung von Habitatstrukturen an Gehölzen	6
3	Artenschutzrechtliche Prüfung	10
3.1	Vorprüfung/Auswahl relevanter Arten.....	10
3.1.1	Nicht betrachtete/nicht betroffene Arten bzw. Artengruppen.....	10
3.1.2	Relevante Arten.....	11
3.2	Prüfung der Verbote nach § 42 BNatSchG.....	12
3.2.1	Verbot der erheblichen Störung/Verschlechterung einer lokalen Population von europäischen Vogelarten und Anhang-IV-Arten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2)	12
3.2.2	Verbot der Tötung, des Fangs, der Entnahme, der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Anhang- IV-Arten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5).....	13
3.3	Maßnahmenvorschläge und Planungsempfehlungen.....	15
3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	15
3.3.2	Ableitung geeigneter CEF-Maßnahmen für höhlenbrütende Vogelarten und baumbewohnende Fledermausarten	15
4	Zusammenfassung	17
	Literatur	18
	Anhang 1	19
	Anhang 2	20
	Anlage I.....	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Bebauungsplans „Gärtnerei Rächle/ Albstraße Süd“	2
Abbildung 2:	Flächen der ehemaligen Gärtnerei Rächle	3
Abbildung 3:	Beispiel für Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die durchgeführten Untersuchungen.....	4
Tabelle 2:	Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten	5
Tabelle 3:	Im Untersuchungsgebiet vorgefundene Fledermausart	6
Tabelle 4:	Bäume mit Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
Tabelle 5:	Ableitung erforderlicher Nistkästen für Vögel und Fledermäuse	16

Kartenverzeichnis

Karte 1	Ergebnisse der faunistischen Untersuchung der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien – Habitatstrukturen	9
---------	--	---

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Bereich des Bbauungsplans „Gärtnerei Räuchle/ Albstraße Süd“ werden im Rahmen der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben Eingriffe in Biotope und Gebäude notwendig. Diese können potenziell von besonders oder streng geschützten Tierarten als Lebensraum genutzt werden. Auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen ist von einer vorrangigen Betroffenheit der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien auszugehen.

In diesem Zusammenhang sind daher die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu überprüfen. Für die artenschutzrechtliche Prüfung wird innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans eine Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse (z. B. Baumhöhlen, Spalten im Holz bzw. Rindenspalten, dauerhafte Vogelnester etc.) bzw. Reptilien (z.B. sonnenexponierte Trockenmauern, Lesesteinhaufen, liegendes Totholz) durchgeführt. Die faunistischen Erhebungen der Tiergruppen erfolgt mittels mehrerer Begehungen (vgl. Kap. 2).

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist festzustellen, ob das Vorhaben durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen gegen Verbote nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößt. Sofern das Vorhaben entsprechende Verbote berührt, werden Art und Umfang möglicher CEF-Maßnahmen definiert. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich.

Die Stadt Kornwestheim hat das Büro Ökologie • Planung • Forschung (ÖPF), Diplom-Geograph Matthias Güthler mit den oben beschriebenen Untersuchungen beauftragt.

1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Baugebiet liegt im Süden von Kornwestheim. Es wird begrenzt durch die Stuttgarter Straße im Westen, die B 27 im Osten und reicht nördlich bis zur Albstraße. Die Fläche läuft nach Süden spitz zu und umfasst ca. 1,29 ha.

Die nördliche Hälfte des Gebiets wird derzeit von Gewerbebetrieben genutzt (Kfz-Werkstatt, Wertstofflager). Weite Teile dieses Bereichs sind versiegelt und mit Gewerbebauten sowie einem Wohnhaus überbaut. Lediglich in Randbereichen finden sich einzelne Gehölzstrukturen. An der Grenze zur südlich gelegenen ehemaligen Gärtnerei wächst eine Flieder-Hecke.

Die südliche Hälfte der Fläche ist geprägt durch die ehemalige Nutzung der Gärtnerei Räuchle. Es finden sich großflächig Restbestände von Frühbeeten und Gewächshäusern sowie dazwischenliegende Plattenwege. Diese Flächen werden von staudenreicher Ruderalvegetation eingenommen, die an den Rändern zunehmend verbuscht (vor allem Brombeere, Traubenkirsche, Esche, Feldahorn). Zur Stuttgarter Straße und zur B27 hin wird die Fläche durch einen Gehölzsaum abgegrenzt. Neben Baumarten wie z. B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*), Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Trauerweide (*Salix spec.*) kommen Straucharten wie z.B. Hasel (*Corylus avellana*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Forsythie (*Forsythia spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Schneebeere (*Abeliophyllum distichum*) vor.

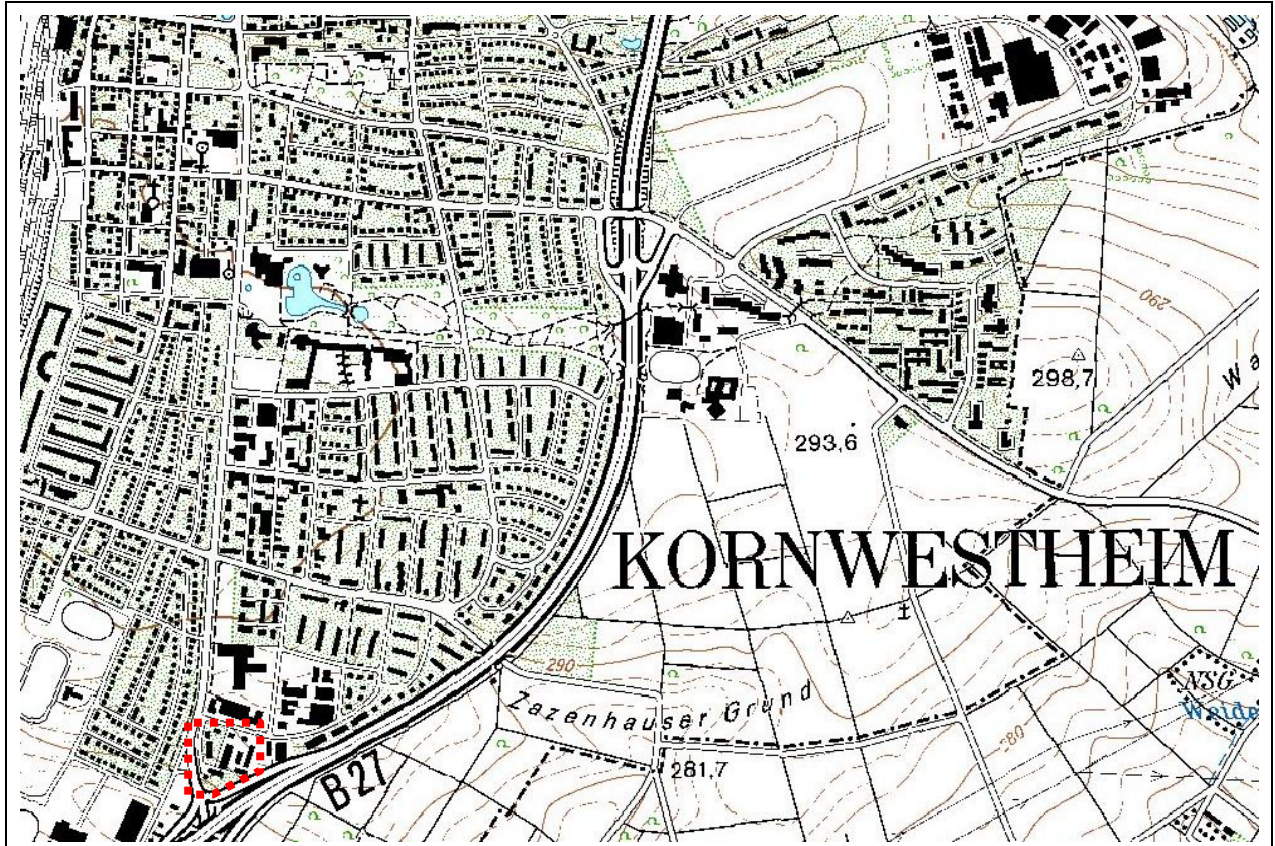


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans „Gärtnerei Räuchle/ Albstraße Süd“ (rote Abgrenzung)
Grundlage: Topographische Karte 1: 25:000.

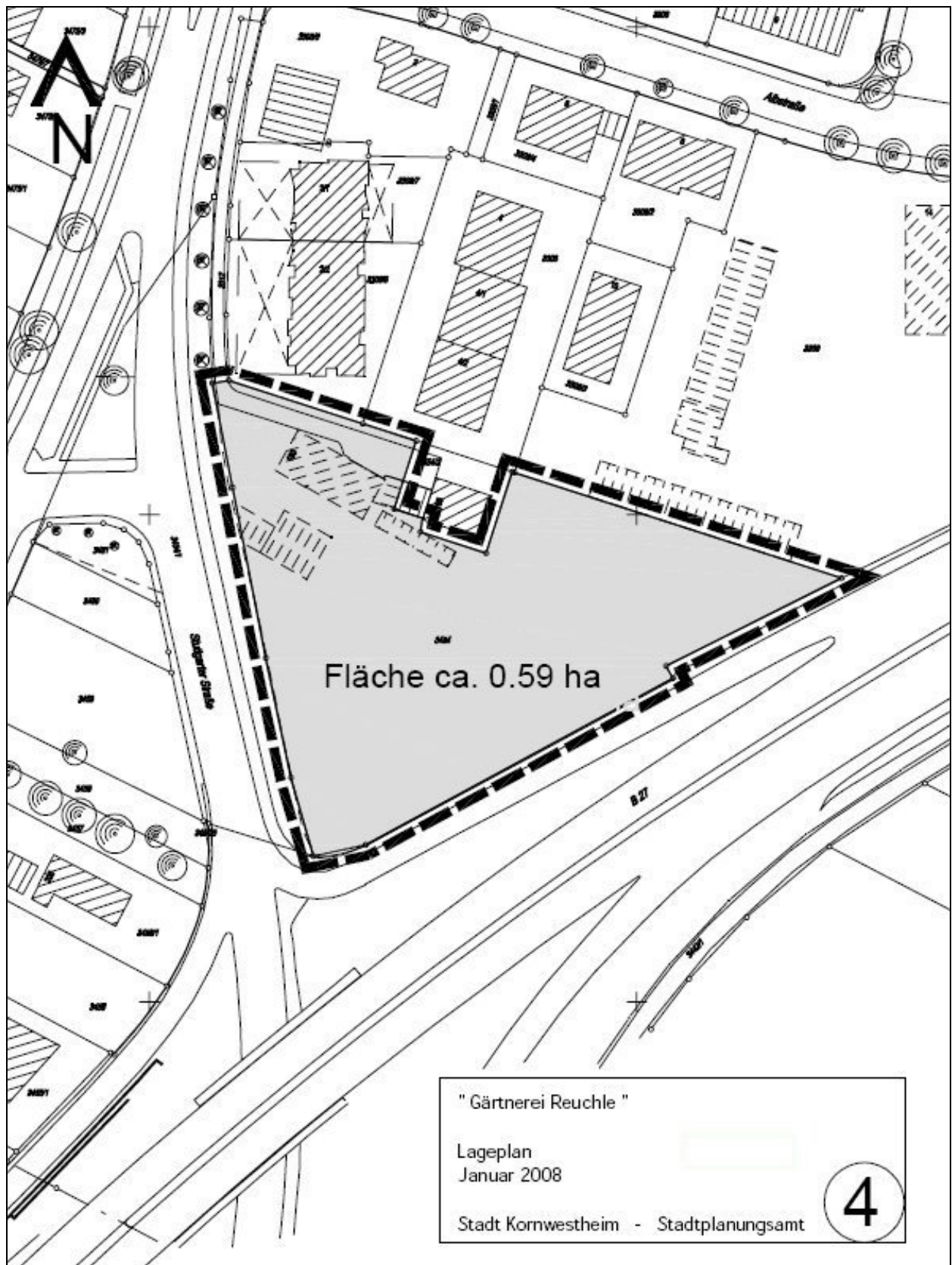


Abbildung 2: Flächen der ehemaligen Gärtnerei Räu chle

2 DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN

2.1 Methodik der Untersuchungen

Es wurden Kartierungen der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sowie potenzieller Habitatstrukturen an Gehölzen durchgeführt.

Für die Erhebung der Vögel erfolgte eine Begehung im Frühjahr, wobei sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen wurden. Die Fledermäuse wurden in der Dämmerung mit einem Bat-Detektor erfasst. Die Erfassung der Reptilien erfolgte mittels Sichtbeobachtung. Hierzu wurden bei zwei Begehungen während der potenziellen vormittäglichen Aufwärmphase die für die Tiergruppe relevanten Biotopstrukturen abgegangen.

Auf Grund der vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen ist mit dem Vorkommen der üblichen Arten im Lebensraum Siedlung und Brache zu rechnen. Mit Hilfe der Begehungen soll sichergestellt werden, dass darüber hinaus ggf. vorkommende streng geschützte oder gefährdete Arten erfasst und berücksichtigt werden.

Zusätzlich erfolgte eine Begehung zur Erfassung von Habitatstrukturen wie Baumhöhlen, -spalten und Nester. Aufgenommen wurden auch Strukturen, die momentan ohne Befund sind, sich jedoch potenziell als Habitat für Vögel und Fledermäuse eignen.

Sämtliche Begehungen erfolgten von Mitte April bis Mitte Juni. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die durchgeführten Kartierungen:

Tabelle 1: Übersicht über die durchgeführten Untersuchungen

Untersuchung	Datum
Erfassung Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse (z.B. Höhlenbäume)	18.04.2008
Kartierung Vögel	24.04.2008
Kartierung Fledermäuse	28.04.2008
Kartierung Reptilien	26.05.2008, 10.06.2008

2.2 Ergebnisse der Untersuchungen

2.2.1 Untersuchung der Tiergruppe Vögel

Im Untersuchungsgebiet herrschen die typischen Strukturen eines Gewerbebetriebs mit einem sehr hohen Versiegelungsgrad sowie Flächen mit Ruderalvegetation im Bereich der aufgelassenen Gärtnerei Rächle vor. Zusammenhängende Gehölzstrukturen finden sich als Einfassung der ehemaligen Gärtnerei. Im Umfeld des Untersuchungsgebiets schließen weitere Gewerbeflächen und Wohngebiete an. Östlich der B 27 beginnt die offene Feldflur.

Die vorgefundenen Arten sind überwiegend Vogelarten, die bevorzugt Strukturen des Halbofenlandes mit Übergängen zum Wald bewohnen. Daneben kommen Arten des Haus- und Siedlungsbereichs vor. Insgesamt wurde eine relativ geringe Anzahl an Vogelarten beobachtet. Lediglich Amsel und Elster wurden mehrfach nachgewiesen.

Alle vorkommenden Arten sind nach Artikel 1 der VRL geschützt. Gemäß § 10 BNatSchG sind alle nach Artikel 1 der VRL geschützten Vögel besonders geschützt. Bei dem Grünspecht handelt es sich um eine streng geschützte Art. Die Vogelarten Haussperling und Star sind auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs aufgeführt; für die Arten Grünspecht und Haussperling sind bundesweit starke Rückgänge zu verzeichnen, so dass sie Bestandteil der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands sind.

Die Schutz- und Gefährdungsstadien der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet sind in Tabelle 2 dokumentiert. Die räumliche Verteilung der im Gebiet nachgewiesenen Vögel ist in Karte 1 dargestellt.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten

deutscher Name	wiss. Name	Abk	RL BW	RL D	VRL	BG	Σ Beob.	Status	bevorzugtes Habitat
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	-	1	b	3	B	Halboffenland
Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	-	1, II	b	3	B	Halboffenland / Wald
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr			1	b	1	N	Halboffenland/ Gewässer
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	-	1	b	1	B	Halboffenland / Wald
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	-	V	1	s	1	B	Halboffenland / Wald
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	-	1	b	1	B	Haus / Siedlungsbereich
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	1	b	1	B	Haus / Siedlungsbereich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	-	1	b	1	B	Halboffenland / Wald
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	-	1	b	1	B	Halboffenland / Wald
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ak	-	-	1, II	b	1	B	Haus / Siedlungsbereich
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	-	1	b	1	B	Halboffenland / Wald
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	V	-	1	b	1	B	Halboffenland / Wald
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	-	-	1	b	1	B	Halboffenland
Summe: 13									

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung, Stand 31.12.2004, 172 Seiten; Karlsruhe 2007 [Naturschutz-Praxis, Artenschutz, 11])

V Vorwarnliste

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, dritte gesamtdeutsche Fassung vom 8. Mai 2002, veröffentlicht im März 2003 (Quelle: www.nabu.de, Zugriff im Januar 2008)

V Vorwarnliste

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

II Anhang II: Die im Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Alle anderen europäischen Vogelarten dürfen nicht den nationalen Jagdgesetzen unterliegen, stehen also europaweit unter Schutz.

BG Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG

s streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

Status

B Brutvogel

N Nahrungsgast

Σ Beob. Summe der beobachteten Individuen einer Art

2.2.2 Untersuchung der Tiergruppe Fledermäuse

Bei der Untersuchung der Fledermäuse wurde ein Exemplar der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst.

Die Zwergfledermaus ist gemäß §10 BNatSchG streng geschützt, da sie zu den nach Anhang VI der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) streng zu schützenden Art von gemeinschaftlichem Interesse zählt. Die Art wird in der Roten-Liste Baden-Württembergs als gefährdet geführt.

Der Schutz- und Gefährdungsstatus der nachgewiesenen Fledermausart ist in Tabelle 3 dokumentiert. Der Beobachtungspunkt der im Gebiet nachgewiesenen Fledermaus ist in Karte 1 dargestellt.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet vorgefundene Fledermausart

deutscher Name	wiss. Name	RL BW	RL D	FFH	BG	Σ Beob.	Habitat
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	IV	s	1	Haus/ Siedlungsbereich

Erläuterung der Tabelle: vgl. Tabelle 2

RL BW Rote Liste der Fledermäuse Baden-Württembergs (Quelle: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). 687 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
3 gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
IV streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie der EU)

2.2.3 Untersuchung der Tiergruppe Reptilien

Im Gebiet finden sich an mehreren Stellen relevante Strukturen. Diese bestehen aus sonnenexponierten, locker aufgehäuften Steinen oder Bretterstapeln in Kombination mit offenen Bodenstellen und einer dichten bis lückigen Brachvegetation.

Die Begehung hat kein Vorkommen von Reptilien erbracht.

2.2.4 Erfassung von Habitatstrukturen an Gehölzen

In den Flächen der ehemaligen Gärtnerei kommen z.T. Strukturen vor, die für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse als Habitate geeignet sind. Dabei handelt es sich um Bäume mit Höhlen und Spalten, die von höhlenbrütenden Vogelarten oder baum- und spaltenbewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können. Bäume und Hecken sind potenzielle Habitate für Gehölzbrüter der Tiergruppe Vögel.

Im Zuge der Begehung wurden alle Biotopstrukturen hinsichtlich des Vorkommens von Nestern, Baumhöhlen oder sonstigen Hinweisen auf Bewohner überprüft. In der folgenden Tabelle 3 sowie in der Karte 1 sind alle relevanten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Tabelle 4: Bäume mit Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Baum Nr.	Baumart	Wiss. Name	Wuchsform	Stammumfang [m]	Habitatstrukturen / Hinweis auf Bewohner
1	Trauerweide	<i>Salix spec.</i>	-	1,70	Höhle (Ø ca. 10 cm)
2	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	-	1,60	nur Ansätze, Ø ca. 8 cm

Baum Nr.	Baumart	Wiss. Name	Wuchsform	Stammumfang [m]	Habitatstrukturen / Hinweis auf Bewohner
3	Wallnuss	<i>Juglans regia</i>	-	1,20	2 Höhlen/ Höhlenansätze (Tiefe nicht genau erkennbar) in Astlöchern, 3 x 4 cm

Die folgende Abbildung zeigt exemplarisch einen im Gebiet nachgewiesenen Baum mit geeigneten Habitatstrukturen.



Abbildung 3: Beispiel für Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Bäume mit den Habitatstrukturen Höhlen und Spalten bieten Habitate für folgende im Gebiet gesichtete höhlenbewohnende Vogelarten an:

- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)

Die erfassten Bäume mit den Habitatstrukturen Höhlen und Spalten bieten Habitate für folgende im Gebiet vorkommende baum- /spaltenbewohnende Fledermausart:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) → bewohnt u.a. Baumhöhlen und Spaltenräume

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen sonstigen Gehölzstrukturen bieten sich als Habitate für im Gebiet festgestellte gehölzbrütende Vogelarten an.

- Amsel (*Turdus merula*)
- Elster (*Pica pica*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Karte 1 Ergebnisse der faunistischen Untersuchung der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien – Habitatstrukturen

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

3.1 Vorprüfung/Auswahl relevanter Arten

Für die vorzunehmende artenschutzrechtliche Prüfung werden im Rahmen einer Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien Betroffenheit, Empfindlichkeit, Gefährdung, Bestandssituation sowie spezieller Habitatansprüche die Arten ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 42 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. Anhang 1).

Im Zuge der Vorprüfung werden einzelne Arten von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da eine Gefährdung der lokalen Population ausgeschlossen ist. Bei den Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten, deren lokale Population durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitats vorhanden sind.

3.1.1 Nicht betrachtete/nicht betroffene Arten bzw. Artengruppen

Nicht betrachtet, da keine Gefährdung der lokalen Population und Vorhandensein von Ausweichhabitaten:

Freibrüter:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Elster (*Pica pica*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Höhlenbrüter:

- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Kohlmeise (*Parus major*)

Nicht betrachtet, da lediglich als Nahrungsgast im Gebiet gesichtet und keine Gefährdung der lokalen Population:

- Graureiher (*Ardea cinerea*)

3.1.2 Relevante Arten

Relevant sind alle wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann. Als Maßstab für den Erhaltungszustand werden die Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands herangezogen. Die relevanten Arten sind hinsichtlich der Verbote des § 42 BNatSchG zu überprüfen.

Europäische Vogelarten, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste von Baden-Württemberg bzw. Deutschland stehen und Brutreviere im Untersuchungsraum oder dessen näherem Umfeld haben:

Höhlenbrüter:

- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für die eine Gefährdung gemäß Roter Liste Baden-Württemberg (RL BW \leq 3) besteht und die Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im Untersuchungsraum oder dessen näherem Umfeld haben:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rote Liste Baden-Württemberg 3 → bewohnt u.a. Baumhöhlen und Spaltenräume

Weitere Fledermausarten wurden weder im Untersuchungsgebiet noch im näheren oder weiteren Umfeld erfasst. Ein Vorkommen weiterer Arten wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollten sich bei einem verzögerten Baubeginn in der Zwischenzeit Hinweise für das Vorkommen weiterer relevanter Arten finden, müssen diese entsprechend berücksichtigt werden.

3.2 Prüfung der Verbote nach § 42 BNatSchG

Für das geplante Vorhaben sind zunächst die Nr. 2 und 3 des § 42 Abs.1 relevant, da bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der untersuchten Arten entstehen können. Die Prüfung, ob Verbotstatbestände erfüllt sind, erfolgt somit populationsbezogen unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der Art. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wahrung kontinuierlich ökologischer Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden in die Prüfung mit einbezogen. Der genaue Ablauf der Prüfung ist dem Prüfschema im Anhang 2 zu entnehmen.

3.2.1 Verbot der erheblichen Störung/Verschlechterung einer lokalen Population von europäischen Vogelarten und Anhang-IV-Arten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2)

Relevante Arten, die hinsichtlich der Verbote des § 42 zu betrachten sind:

- nachgewiesene europäische Vogelarten der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs und Deutschlands sowie die nachgewiesene streng geschützte Fledermausart

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sofern sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, sofern durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst werden. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte oder Fluchtreaktionen auslösen. Als Störfaktoren kommen z.B. Lärm, Vibration und schnelle Bewegungen in Betracht.

Im Zuge der Umsetzung des B-Plan-Vorhabens sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten zu erwarten. Diese entstehen zunächst baubedingt durch die Räumung des Baufeldes und dem damit verbundenen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hinzu kommen Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Beunruhigungen durch den Baubetrieb. Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht werden, werden in Kapitel 3.2.2 behandelt.

Betriebsbedingte Störungen sind von nachrangiger Bedeutung, da sich der Charakter des Gebiets als Gewerbegebiet nicht wesentlich verändern wird. Auch die Vorbelastung der Fläche durch die Lage zwischen der B 27 und der Stuttgarter Straße (Verkehrslärm, teils visuelle Beunruhigung, Barrierewirkung) bleibt bestehen. Das Gebiet wird daher vorrangig von Arten besiedelt, die die vorhandenen Störungen tolerieren bzw. in den angrenzenden Gebieten ausreichend Ausweichhabitate finden.

Um Verbotstatbestände zu verhindern, ist die Räumung des Baufeldes außerhalb der in § 43 Abs. 2 NatSchG BW vorgegebenen Zeiten durchzuführen. Des Weiteren sind vor Beginn der Baumaßnahme die notwendigen Ersatzquartiere entsprechend der Ausführungen in Kap. 3.3.2 anzubringen.

3.2.2 Verbot der Tötung, des Fangs, der Entnahme, der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Anhang-IV-Arten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5)

Relevante Arten, die hinsichtlich der Verbote des § 42 zu betrachten sind:

- nachgewiesene europäische Vogelarten der Vorwarnliste und gefährdete Vogelarten der Roten Liste Baden-Württembergs und Deutschlands sowie die nachgewiesene streng geschützte Fledermausart

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer relevanten europäischen Vogelart oder Anhang-IV-Art durch das Bauvorhaben zerstört oder beschädigt werden können. Ist dies der Fall, ist für diese Arten ist gem. § 42 Abs. 5 zu beurteilen, ob die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. es ist festzustellen, ob bei Realisierung des Ausbaus für den lokalen Bestand der jeweiligen Arten ausreichend Bruthabitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorhanden sind. Ein Zugriffsverbot trifft zu, sofern die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Bei der Prüfung des Zugriffsverbots können funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einbezogen werden. Bedingung ist, dass die Maßnahmen vorgezogen erfolgen (es darf kein „Time-Lag-Effekt“ entstehen). Die CEF-Maßnahmen sind am konkreten Bestand zu orientieren und im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu realisieren. Hierzu zählen z.B. die Erweiterung oder Verbesserung der Habitate für die betroffenen Arten. Die funktionserhaltenden Maßnahmen sind durch Nebenbestimmungen zu sichern (z.B. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags).

Höhlenbrüter - Tiergruppe Vögel

Grünspecht (*Picus viridis*), Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland

Der Grünspecht besiedelt vorzugsweise halboffene Landschaften und Waldränder, ist jedoch auch in Gärten und Parks mit älterem Baumbestand anzutreffen. Er siedelt in Baumhöhlen, die er sich zum Teil selbst schafft, er nimmt aber auch vorhandene Höhlen an. Im Zuge der vogelkundlichen Untersuchung wurde der Grünspecht einmalig im Gebiet nachgewiesen. Es muss damit gerechnet werden, dass die Art in den Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet brütet.

Durch das Entfernen von Bäumen mit Höhlen kann es zu Verlusten von Nistmöglichkeiten kommen. Da es sich um eine Art der Vorwarnliste handelt, die sich aktuell im Rückgang befindet, ist zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes als CEF-Maßnahme vor Entfernen der Gehölzstrukturen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort eine Nisthilfe für den Grünspecht aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten. Grundlage für Art und Umfang der Maßnahmen sind die betroffenen Habitatstrukturen (s. Kapitel 3.3).

Haussperling (*Passer domesticus*), Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg und Deutschland

Der Haussperling ist ein bei uns noch häufiger Standvogel, der abseits von Siedlungen und Häusern fehlt. Er hat sein Nest in Löchern aller Art und nutzt daher u.a. auch Baumhöhlen, brütet jedoch vorzugsweise an Gebäuden und baut sich gelegentlich auch Kugelnester in Bäumen (BEZZEL 1996). Im Rahmen der vogelkundlichen Untersuchung ist der Haussperling gesichtet worden. Es ist davon auszugehen, dass sich innerhalb des Untersuchungsgebiets eine Brutstätte befindet.

Da es sich um eine Art der Vorwarnliste handelt, die sich aktuell im Rückgang befindet, ist zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes als CEF-Maßnahme vor Entfernen der Gehölzstrukturen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort eine Nisthilfe für den Haussperling aufzuhängen und

dauerhaft zu unterhalten. Grundlage für Art und Umfang der Maßnahme sind die betroffenen Habitatstrukturen (s. Kapitel 3.3).

Star (*Sturnus vulgaris*), Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg

Bei der Art handelt es sich um einen Höhlenbrüter, der sein Nest in Baum-, Mauer- oder Felshöhlen hat (BEZZEL 1996). Für den Star sind aufgrund seiner Größe lediglich große bis mittelgroße Baumhöhlen (Einflugloch $\geq 4,5$ cm) als Bruthabitat geeignet. Da die Art im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde, ist davon auszugehen, dass sie hier eine Brutstätte hat.

Im Rahmen von Ausbaumaßnahmen kann es zu Verlusten von Bäumen mit geeigneten Höhlen kommen. Da es sich auch in diesem Fall um eine Art handelt, die sich aktuell im Rückgang befindet, ist zur Vermeidung eines Zugriffsverbotes als CEF-Maßnahme vor Entfernen der Gehölzstrukturen eine Nisthilfe im räumlichen Zusammenhang für den Star anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Grundlage für Art und Umfang der Maßnahme sind die betroffenen Habitatstrukturen (s. Kapitel 3.3).

3.2.2.1 Baum- und spaltenbewohnende Fledermausarten

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rote Liste Baden-Württemberg¹ 3

Die Zwergfledermaus kommt sowohl in Dörfern als auch in Großstädten vor. Die meisten Populationen in Mitteleuropa sind ortstreu. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt meist bei 10-20 km. Die Sommerquartiere werden im April/Mai bezogen und finden sich z.B. in von außen zugänglichen Spalten, hinter Bretterschalungen, Wandverkleidungen oder Fensterläden. Einzeltiere besiedeln auch kleinste Mauerspalt. Die Winterquartiere befinden sich z.B. in großen Kirchen, tiefen Fels- und Mauerspalt oder Kellern. Die Zwergfledermaus jagt 1-2 km vom Quartier entfernt über Teichen, an Waldrändern, in Gärten oder um Laternen. Dabei hält sie bestimmte Flugbahnen ein.

Bei der Untersuchung des Gebiets wurde im östlichen Randbereich ein fliegendes Einzelexemplar der Art geortet. Indirekte Hinweise auf Zwergfledermausquartiere (wie z.B. Urinspuren, Kotpellets) konnten nicht festgestellt werden. Informationen über Quartiere der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Auf Grund der Strukturen im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte jedoch nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Zugriffsverboten kann durch eine umfassende und länger angelegte tierökologische Untersuchung der Art ausgeschlossen werden, dass durch Ausbaurarbeiten die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Alternativ dazu wird in diesem Fall ungeprüft von einem Vorkommen der Art ausgegangen. Zur Vermeidung eines Zugriffsverbotes ist als CEF-Maßnahme vor Entfernen der Gehölzstrukturen eine geeignete Fledermaushöhle im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort anzubringen. Grundlage für Art und Umfang der Maßnahmen sind die betroffenen Habitatstrukturen (s. Kapitel 3.3).

¹ Rote Liste nach M. BRAUN & F. DIETERLEN (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). 687 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart:

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet

Fazit:

Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 trifft auch das Verbot gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 3 nicht zu, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Werden die Habitatbäume erhalten oder Ersatzhabitate (CEF-Maßnahmen) und Biotopstrukturen, die sich langfristig zu geeigneten Habitaten für die betroffenen Arten entwickeln, neu geschaffen, wird der Erhaltungszustand der Populationen nicht beeinträchtigt und es trifft kein Zugriffsverbot für die relevanten Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse zu. Die potenziellen Habitatbäume sind wenige Tage vor Entfernung der Bäume und dem Beginn der Bauarbeiten jedoch nochmals auf Bewohner zu überprüfen. Die unter Kapitel 3.3.2 genannten Maßnahmen sind im Vorfeld der Eingriffe durchzuführen, so dass kein „Time-Lag-Effekt“ entsteht. Dadurch gewährleisten die CEF-Maßnahmen eine Fortdauer der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.3 Maßnahmenvorschläge und Planungsempfehlungen

3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind keine Gehölzrodungen vorzunehmen. Dies verhindert die Zerstörung von Brutplätzen freibrütender Vogelarten.

Sofern möglich, sollten die vorhandenen Habitatbäume erhalten bleiben. Falls dies nicht möglich ist, sollte ein entsprechender Ersatz angestrebt werden. Das dient zum einen der langfristigen Sicherung ausreichender Habitatstrukturen. Zum anderen sind Durchgrünungsmaßnahmen mit einheimischen Gehölzen eine Basis für ein reiches Insektenleben und sichern damit die Nahrungsquelle der untersuchten Tierarten.

3.3.2 Ableitung geeigneter CEF-Maßnahmen für höhlenbrütende Vogelarten und baumbewohnende Fledermausarten

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für nachgewiesene höhlenbrütende Vögel- und Fledermausarten sind in räumlicher Nähe zum geplanten Ausbaivorhaben vor der Rodung von Habitatbäumen durchzuführen und dauerhaft zu sichern.

In Frage kommen Ersatzhabitate in Form von Nistkästen. Die Auswahl der aufzuhängenden Vogelnisthilfen und Fledermauskästen richtet sich nach den betroffenen Habitaten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht bekannt, welche Habitatstrukturen entfallen und ob eventuell Habitatbäume erhalten werden können. Die folgenden Ausführungen beziehen sich deshalb auf sämtliche nachgewiesene Habitatstrukturen. Zu unterscheiden sind folgende Strukturen und die daraus abzuleitenden geeigneten CEF-Maßnahmen:

Bäume mit kleiner Höhle:

- Nr. 3 (2 kleine Höhlen, Zugänge 3 x 4 cm)

Eignung als Lebensstätte für heimische Vögel und Fledermäuse:

- Unter den drei betroffenen Bäumen ist ein Baum, der kleine Höhlen aufweist. Die Durchmesser der Zugänge betragen nur rund 3 bis 4 cm. Daher sind die Höhlen potenziell lediglich für kleine bis mittelgroße Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler) geeignet.

- Höhlen mit einem Zugang von rund 3 cm Durchmesser sind zudem für die relevante und betroffene Vogelart Haussperling (*Passer domesticus*) geeignet.

Bäume mit mittelgroßer und/oder großer Höhle:

- Nr. 1 (1 große Höhle, Zugang Ø ca. 10 cm)
- Nr. 2 (Höhlenansätze in Astlöchern, Zugang Ø ca. 8 cm)

Eignung als Lebensstätte für heimische Vögel und Fledermäuse:

- Zwei Bäume im Untersuchungsgebiet weisen eine große Höhle bzw. Höhlenansätze für große Höhlen auf. Dabei handelt es sich um Höhlen mit Zugängen von 8 bis 10 cm Durchmesser. Die Höhlen sind für baumbewohnende Fledermausarten sowie für die relevanten höhlennutzenden Vogelarten Grünspecht (*Picus viridis*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Star (*Sturnus vulgaris*) als Habitat geeignet.

Insgesamt können 3 Habitatbäume entfallen, die in unterschiedlicher Größe die Habitatstrukturen Höhle und Höhlenansatz aufweisen. Ein Baum weist mehrere Habitatstrukturen auf.

Unter der Annahme, dass sich in jedem Habitatbaum ein genutztes Habitat eines Vogels oder einer Fledermaus befindet, wird als Ersatz das Aufhängen von insgesamt 3 Kästen erforderlich.

Dabei werden die 3 Kästen entsprechend des Anteils der betroffenen Habitatstrukturen und der relevanten Bewohner ausgewählt (siehe Tabelle 5). Da Fledermäuse auch Vogelkästen als Quartier nutzen, Vögel jedoch keine Fledermausnisthilfen nutzen können, wird bei der Auswahl der Ersatzquartiere, näherungsweise $\frac{2}{3}$ der erforderlichen Nisthilfen für die Tiergruppe Vögel ausgewählt und $\frac{1}{3}$ für die Tiergruppe Fledermäuse.

Tabelle 5: Ableitung erforderlicher Nistkästen für Vögel und Fledermäuse

vorkommende Habitatstrukturen	Anzahl betroffener Habitatstrukturen	abgeleitete Anzahl der Nistkästen
kleine Höhle	2	1 Vogelnisthilfe für kleine Vögel
große Höhle	2	1 Vogelnisthilfe für mittelgroße bis große Vogelarten 1 Fledermaushöhle
gesamt	4	3

Es sind zwei Nistkästen für die Tiergruppe Vögel sowie ein universeller Fledermausflachkasten für die Tiergruppe Fledermäuse anzubringen. Falls im Zuge der B-Plan-Umsetzung Habitatbäume erhalten werden können, verringert sich die Anzahl aufzuhängender Kästen entsprechend.

Die Maßnahme ist zur Vermeidung eines Zugriffsverbotes für die betroffenen und relevanten höhlenbrütenden Vogelarten Grünspecht, Haussperling und Star sowie die baumbewohnende Fledermausart „Zwergfledermaus“ in räumlicher Nähe zum Eingriffsort vor Rodung von Gehölzen/Baubeginn (ohne „Time-Lag-Effekt“) durchzuführen und dauerhaft zu sichern. Konkrete Angaben bezüglich der Nistkästen sowie Pflegehinweise sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Durch zukünftige Ausbauvorhaben im Rahmen des Bebauungsplans „Gärtnerei Rächle/ Albstraße Süd“ kann es bei Fällung von Habitatbäumen potenziell zu einem Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG kommen.

Auf Grundlage der faunistischen Untersuchung der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sowie der Erfassung der für die Tiergruppen relevanten Habitatstrukturen wurden die nachfolgenden relevanten Arten einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Höhlenbrütende Vogelarten und baumbewohnende Fledermausarten

- Grünspecht (*Picus viridis*), Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland
- Haussperling (*Passer domesticus*), Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg und Deutschland
- Star (*Sturnus vulgaris*), Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg

Die Arten sind besonders geschützt gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG und auf den Vorwarnlisten der Roten Listen Baden-Württembergs bzw. Deutschlands.

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rote Liste Baden-Württemberg 3

Die Arte ist streng geschützt gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und gefährdet lt. Roter Liste Baden-Württemberg.

Die Vogel- und Fledermausarten sind auf geeignete Höhlen und Spalten in Bäumen bzw. Gebäuden angewiesen. Zur Vermeidung von Zugriffsverboten müssen geeignete Nist- und Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort angebracht werden.

Mögliche Verbotstatbestände, die bei der Umsetzung konkreter Ausbauvorhaben entstehen können, sind durch Vermeidungsmaßnahmen und mit Hilfe geeigneter CEF-Maßnahmen zu umgehen.

LITERATUR

- BNATSCHG, GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATUR-SCHUTZ-GESETZ): Vom 25. März 2002 (BGBl I 2002, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007
- BEZZEL, E. (1996): BLV Handbuch Vögel. – 2. durchges. Aufl. – München; Wien; Zürich.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). 687 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- FFH-RL, FAUNA-FLORA-HABIAT-RICHTLINIE: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN. Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.
- NATSCHG BADEN-WÜRTTEMBERG, GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT: Vom 01.01.2006.
- SCHOBER W., ECKHARD, GRIMMBERGER 1998: Die Fledermäuse Europas – 2. aktualisierte Aufl. - Stuttgart.
- VRL= VOGELSCHUTZRICHTLINIE, RICHTLINIE DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004.

ANHANG 1

Hinweise Für die Anbringung von Nistkästen

Als Ersatz erforderliche Nistkästen für die Tiergruppe Vögel

- Nistkasten für **kleinere höhlenbewohnende Vogelarten** (Einflugloch mit Durchmesser von 26-34 mm)
Empfehlung:
 - Nisthöhlen der Firma Schwegler Modell 3SV oder vergleichbar, Aufhängung freihängend zur Abwehr von Katzen und Mardern, Material Holzbeton, Fluglochweite 34 mm. (auch geeignet für baumbewohnende Fledermäuse)
- Nistkästen für **mittelgroße bis große relevante höhlenbrütende Vogelarten** (Einflugloch mit Durchmesser von 36 mm bzw. 45 mm)
Empfehlung:
 - Nisthöhle der Firma Schwegler Modell 3SV mit Katzen und Marderschutz, Material Holzbeton, Fluglochweite 45 mm für die betroffene große höhlenbrütende Art Star.

Als Ersatz erforderliche Flachkästen für die Tiergruppe Fledermäuse

- **universelle Fledermaushöhle**
Empfehlung:
 - Fledermaushöhle der Firma Schwegler Modell 2F (universell) oder vergleichbar, Material Holzbeton. Sollte die Fledermaushöhle nach Jahren nicht besiedelt sein, (z.B. wegen nicht artgerechten Biotopstrukturen) kann diese in eine Vogelnisthöhle umgewandelt werden.

Materialkosten für die Kästen:

Der Preis für die Vogelnisthilfen und Fledermauskästen liegt bei ca. 25,00 €² pro Stück.

Unterhaltung der Vogel- und Fledermauskästen:

Eine Reinigung der Vogelnistkästen und Fledermaushöhlen ist vor Beginn der nächsten Brut-saison der Vögel zum Ende des Winters (Ende Januar/Anfang Februar) jährlich durchzuführen. Hierzu sind Reste alter Nester und/oder Exkremente zu entfernen. Falls der Kasten extrem verschmutzt oder von Parasiten besetzt ist, sollte er mit Wasser ausgespült werden.

² Quelle: Preisliste Nr. 63 (gültig ab dem 01.07.2005) der Firma SCHWEGLER, Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstraße 35, 73614 Schorndorf. Incl. MwSt.

ANHANG 2

Rechtliche Grundlagen

Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006³, wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 42 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmeveraussetzungen nach § 43 BNatSchG Absatz 8 zu überprüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

Bundes- und landesrechtliche Regelungen

§ 10 BNatSchG Kategorien geschützter Arten

Nach § 10 Absatz 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG (entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 10 und 11 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg) sind „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten zu unterscheiden, wobei alle streng geschützten Arten auch besonders geschützte Arten sind.

Zu den besonders geschützten Arten zählen:

- Arten nach den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV),
- Arten nach Anhang IV der FFH-RL,
- Alle europäischen Vogelarten und
- Arten nach Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Davon sind folgende Arten streng geschützt:

- Arten nach Anhang A der EG-ArtSchV,
- Arten nach Anh. IV der FFH-RL und
- Arten nach Anl. 1 Spalte 3 BArtSchV.

§ 42 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Von den Bestimmungen des § 42 BNatSchG ist nur Absatz 1 und 5 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Danach ist es gemäß Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der **lokalen Population**⁴ einer Art verschlechtert,

³ Urteil des Gerichtshofes -C-98/03- vom 10. Januar 2006 / fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie in innerdeutsches Recht

⁴ Eine Lokale Population umfasst laut Gesetzesbegründung diejenigen (Teil)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Absatz 5:

Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffsverbote ausgeschlossen Satz 1 Absatz 1. Sind in **Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG** aufgeführte Tierarten oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **Absatzes 1 Nr. 3** und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des **Absatzes 1 Nr. 1 nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. **Sind andere besonders geschützte Arten** betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote **nicht vor**. Die Zugriffsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 43 BNatSchG Ausnahmen

Von den Bestimmungen des § 43 BNatSchG ist nur Absatz 8 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Absatz 8:

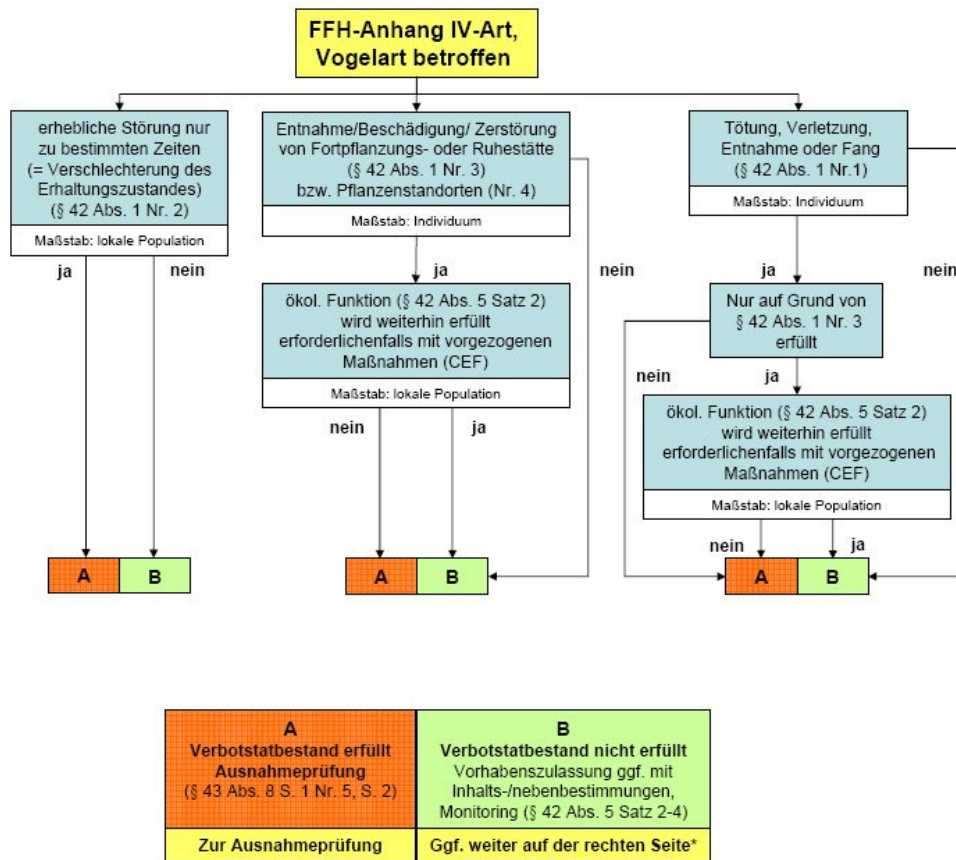
Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

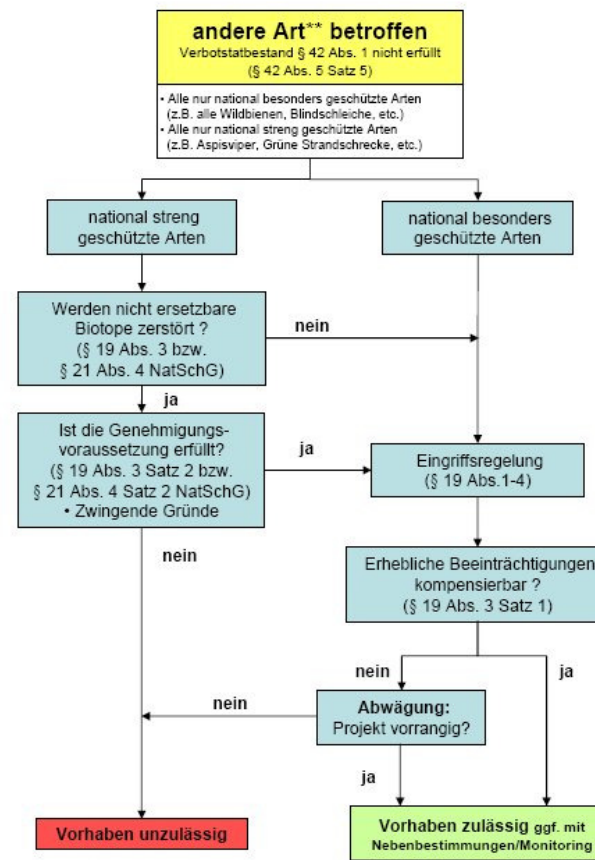
Eine Ausnahme darf **nur** zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind **und** sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art nicht verschlechtert⁵, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

⁵ Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist laut Gesetzesbegründung insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden (artspezifisch für jeweiligen Einzelfall zu betrachten).

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 42 Abs. 1 und 5 BNatSchGneu

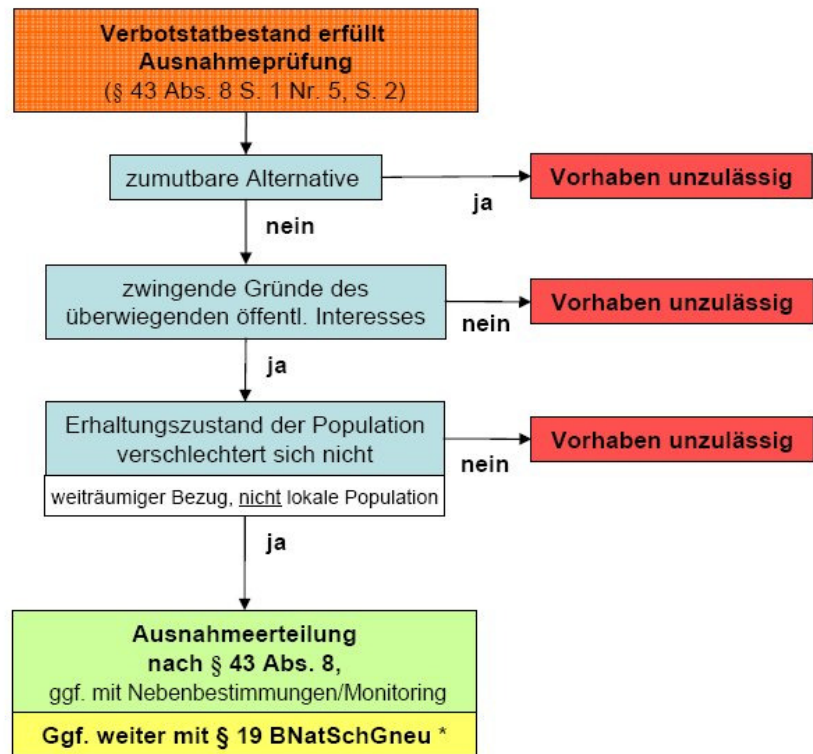


* Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.



** Sonderfall FFH-Anh. II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 38 NatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anh.IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 21 a BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anh.II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Ausnahmeprüfung nach § 43 Abs. 8 BNatSchGneu



© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2008)

Europarechtliche Regelungen (nach VRL sowie FFH-RL)

Bei der Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 43 BNatSchG sind folgende europarechtliche Vorgaben nach der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) sowie FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) zu berücksichtigen. Neben Vorgaben zum Gebietsschutz enthalten die FFH-RL und die VRL auch artenschutzrechtliche Vorgaben für Vorhaben und Planungen.

Art. 9 Absatz 2 VRL

Sofern eine Ausnahme beantragt wird, ist in den abweichenden Bestimmungen anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

Art. 16 Absatz 1 FFH-RL

Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet **trotz der Ausnahmeregelung** ohne Beeinträchtigung in **einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Art. 16 Absatz 3 FFH-RL

In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

ANLAGE I

Bericht und Karte auf CD-Rom (Format: pdf)



Bebauungsplan "Gärtnerei Räuchle/ Albstraße Süd"

Habitatstrukturen

Biotopstrukturen mit hoher Bedeutung

- 2 Baum mit Habitatstrukturen:
 H = Höhle
 2 = Nummer des Baumes

Anmerkung:

Eine Auflistung aller betroffenen Bäume mit zugehöriger Nummer befindet sich im Bericht.

Nachgewiesene Vogelarten

- 2 = Individuenanzahl (falls > 1)
 A = Kürzel Artname
 + = Vogel singend
 < = Vogel rufend
 A-bar = Vogelmannchen
 A-bar+ = Vogelpaar
 = Flugrichtung

Habitatanspruch

- Halboffenland Halboffenland / Wald
 Halboffenland / Gewässer

Kürzel Artname (deutsch / wissenschaftlich)

A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ak	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Nachgewiesene Fledermausarten

- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Nachgewiesene Reptilienarten

es wurden keine Reptilien nachgewiesen

Sonstige Planzeichen

- Untersuchungsgebiet

Bebauungsplan "Gärtnerei Räuchle/ Albstraße Süd"

Faunistische Untersuchung der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien - Habitatstrukturen

Maßstab:
1:700



Karte 1

Datum Zeichen

Auftraggeber: Stadt Kornwestheim
Umweltberatung/
Stadtplanung

Kartierung 18.04.08 No/Hi

Kartographie 19.05.08 Ku

Prüfung 20.06.08 Sc

Ökologie-Planung-Forschung
Eckenerstr. 4, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141/8921726, Fax: 07141/2982955
E-Mail: info@oepf.de, Internet: www.oepf.de

verfasst:
Ludwigsburg,
20.06.2008
M. Günter